

Einrichtung, Aufgaben und Themen eines Kompetenzzentrums für Naturschutz und Energiewende - Machbarkeitsstudie -

Januar 2014

Auftraggeber:

NABU-Bundesverband

Bearbeitung durch



bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de



Öko-Institut e.V.
Institut für angewandte Ökologie
Institute for Applied Ecology



Auftraggeber:

**NABU-Bundesverband
Bundesgeschäftsstelle**

Charitéstraße 3
10117 Berlin

Auftragnehmer:

Öko-Institut e.V.

Rheinstraße 95
D-64295 Darmstadt

Bosch & Partner GmbH

Kantstraße 63 a
10627 Berlin

Bearbeiter:

Falk Schulze LL.M.

Dr. Wolfgang Peters

Sebastian Dijks

Gefördert von



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Themenfelder und Aufgabenstellung	2
2.1	Netzausbau.....	3
2.2	Windenergie an Land	4
2.3	Windenergie auf See.....	5
2.4	Bioenergie.....	6
2.5	PV-Freiflächenanlagen.....	7
2.6	Querschnittsthemen	8
2.7	Mögliche Adressaten und Aufgaben des Kompetenzzentrums.....	10
2.8	Zusammenfassung der Aufgabenfelder.....	13
3	Ausgestaltungsoptionen für ein künftiges Kompetenzzentrum	15
3.1	Option 1: Inhouse-Lösung (Eingliederung in vorhandene Institution).....	16
3.2	Option 2: Gründung eines eingetragenen Vereins (e.V.)	18
3.3	Option 3: Gründung einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH)	21
3.4	Tabellarische Übersicht zu den Gestaltungsoptionen.....	23
3.5	Schematische Darstellung der Optionen anhand von Entscheidungskriterien (Entscheidungsbaum)	24
4	Organisatorische und rechtliche Fragestellungen	26
4.1	Interner Aufbau (Geschäftsstelle, Personal, Sachmittel).....	26
4.2	Finanzierung	26
4.3	Einrichtung eines Beirats (Leitungskreis, Steuerungskreis)	27
4.4	Übergang von einer Inhouse-Lösung zur eigenständigen Rechtsform.....	27
4.5	Umgang mit möglichen Interessenskonflikten	28
4.6	Zusammenfassung und Empfehlung (Kapitel 3 und 4)	29
5	Literaturverzeichnis	31

1 Einleitung

Es besteht weitgehend politischer Konsens, dass die Energiewende möglichst im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes erfolgen soll. Um diesem Anliegen besser gerecht werden zu können, möchte die neue Bundesregierung gemäß ihres Koalitionsvertrags ein Kompetenzzentrum einrichten, das die möglichen Konflikte zwischen Maßnahmen der Energiewende und dem Naturschutz vermindern soll.

Aufgaben der vorliegenden Machbarkeitsstudie waren es, ausgehend von den Überlegungen im „Eckpunktepapier für ein Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende“ der Umweltverbände eine Grob-Analyse und fachliche Gewichtung der im Zuge der Umsetzung der Energiewende relevanten Konfliktfelder mit dem Naturschutz durchzuführen und daraus die vorrangigen Themenfelder für die zukünftige Arbeit des Zentrums abzuleiten (siehe Kapitel 2). Darauf aufbauend waren die Ausgestaltungsoptionen eines künftigen Kompetenzzentrums darzustellen (siehe Kapitel 3). Daran schließt sich die Erörterung organisatorischer und rechtlicher Fragestellungen an (siehe Kapitel 4). Die Kapitel 2 bis 4 schließen jeweils mit zusammenfassenden Empfehlungen.

Nachfolgend sind die möglichen Konfliktfelder tabellarisch dargestellt, indem jeweils zunächst die Ursachen und die davon betroffenen Schutzgüter aufgezeigt werden, um darauf aufbauend Anforderungen an eine Konfliktvermeidung bzw. -minderung aufzuzeigen. Ausgehend von der generellen Zielsetzung, dass das Kompetenzzentrum eine naturverträgliche Gestaltung der Energiewende unterstützen soll, werden daraus anschließend die Kernaufgaben des Kompetenzzentrums abgeleitet.

Neben den mit den einzelnen EE-Sparten bzw. dem Netzausbau verbundenen Konfliktfeldern werden zudem spartenübergreifende Querschnittsthemen dargestellt, aus denen ebenfalls mögliche Aufgaben des Kompetenzzentrums resultieren.

2 Themenfelder und Aufgabenstellung

Die möglichen Themenfelder, denen sich ein Kompetenzzentrum „Naturschutz und Energiewende“ in den kommenden Jahren widmen sollte, werden abgeleitet aus den zentralen potenziellen Konflikten, die sich aus den Wirkungsgefügen der mit der Energiewende verbundenen Maßnahmen- und Projekttypen sowie den Werten und Funktionen des Naturschutzes ergeben können.

Nachfolgend werden zunächst die Wirkungszusammenhänge ausgehend von den anlagenseitigen Ursachen, über die betroffenen Schutzgüter bis zu den Konflikten tabellarisch dargestellt und Hinweise zur möglichen Konfliktvermeidung bzw. -minderung gegeben, um daraus Aufgaben für das Kompetenzzentrum abzuleiten. Dabei wurden die einzelnen Konflikte auf der Grundlage einer Auswertung der Fachdiskussion hinsichtlich ihrer Bedeutung gewichtet, so dass nur die als besonders relevant erachteten Konflikte in den Tabellen wiedergegeben werden.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass die Bereiche Netzausbau, Windenergie an Land sowie Windenergie auf See aufgrund der in den kommenden Monaten und Jahren zu erwartenden Ausbauaktivitäten in der Anfangszeit für das Kompetenzzentrum besondere Bedeutung entfalten werden. Die Bereiche Bioenergie und Freiflächenphotovoltaik sollten jedoch nicht gänzlich außer Acht gelassen werden, so dass die diesbezüglichen Wirkungszusammenhänge nachfolgend mit aufgeführt werden. Die in der nächsten Zeit zu erwartenden Aktivitäten in den Bereichen Geothermie, Wasserkraft und Speicher werden als so gering eingeschätzt, dass sie als potenzielle Themenfelder für das Kompetenzzentrum zunächst keine Rolle spielen dürften.

2.1 Netzausbau

Zentrale Konfliktfelder Netzausbau				
Ursache	Betroffenes Schutzgut	Konflikt	Anforderungen zur Konfliktvermeidung/-minderung	Abzuleitende Kernaufgaben des Kompetenzzentrums
Freileitung				
Anlage	Fauna/ Kollision	Individuenverluste durch Kollision mit Leitungen	Bereiche mit hoher Konfliktintensität ausschließen	Dokumentation und Aufbereitung des Wissensstands =>Versachlichung der Debatten bzgl. Natur- und Artenschutzfragen Beratung und Unterstützung in Beteiligungsverfahren - Bundesfachplanung/Raumordnungsverfahren, Planfeststellung Qualifizierung der Landschaftsbildbewertung
	Flora/ Fauna/ Lebensraumfunktionen	Lebensraumverluste durch Trassenfreihaltung mit der Folge von Meideverhalten	Empfindliche Landschaftsbildauschnitte freihalten Vogelschutzmarkierungen	
	Landschaftsbild	Technische Überprägung der Landschaft und Beeinträchtigung des Wahrnehmens und Erlebens durch die Raumwirkung der Anlagen	Ökologisches Trassenmanagement Dialog über Trassenführung und -gestaltung	
Erdkabel				
Bau	Boden und Gewässer	Störung des Bodenwasserhaushalts durch Drainage Beeinträchtigung von Bodenfunktionen und Bodenverdichtung	Meidung von bedeutenden und empfindlichen Böden mit voraussichtlich hoher Konfliktintensität Baustelleneinrichtung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken	Dokumentation und Aufbereitung des Wissensstandes Versachlichung des Alternativenvergleichs Freileitung vs. Kabel
	Flora/Fauna/ Lebensraumfunktionen	Baubedingte Lebensraumverluste und Störungen		
Anlage	Boden und Gewässer	Störung des Bodenwasserhaushalts durch Abdeckung der Kabelführungen Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, insbesondere für den Wasserhaushalt	Meidung von Böden mit bedeutenden und empfindlichen Funktionen für den Wasserhaushalt Einsatz wasserdurchlässiger Abdeckungen der Kabelführungen	Dokumentation und Aufbereitung des Wissensstandes Versachlichung des Alternativenvergleichs Freileitung vs. Kabel
	Flora/Fauna/ Lebensraumfunktionen	Lebensraumverluste durch weitgehende Freihaltung der Trasse von Baumbewuchs (mit der Folge von Meideverhalten)	Meidung von Wäldern und Gehölzbeständen mit bedeutenden und empfindlichen Habitatfunktionen	

Seekabel				
Bau	Boden und Wasser	Störung des Bodengefüges	Meidung von bedeutenden und empfindlichen Sedimentformationen Anwendung sedimentschonender Verfahren	Dokumentation und Aufbereitung des Wissensstandes
	Flora/Fauna/ Lebensraumfunktionen	Störung der Benthos- und Fisch-fauna	Meidung besonderer Benthoslebensräume	

2.2 Windenergie an Land

Zentrale Konfliktfelder Windenergie an Land				
Ursache	Betroffenes Schutzgut	Konflikt	Anforderungen zur Konfliktvermeidung/-minderung	Abzuleitende Kernaufgaben des Kompetenzzentrums
Betrieb	Fauna/ Kollision	Individuenverluste durch Kollision vor allem mit den sich drehenden Rotorblättern	Ausschluss von Bereichen mit hoher Konfliktintensität Optimierung des Anlagenbetriebs (insbesondere Abschaltalgorithmen)	Aufbereitung und Dokumentation von Grundlagenwissen im Hinblick auf die Beurteilung der Konfliktintensität - Verbesserung der Datengrundlagen; Standarduntersuchungskonzepte Unterstützung der Beteiligung im Bereich Regionale Steuerung/ Regionale Energiekonzepte
	Fauna/ Lebensraumfunktionen	Lebensraumverluste durch Scheuchwirkung mit der Folge von Meideverhalten	Optimierung der Gestaltung und Unterhaltung der Anlagenumgebung (Bepflanzung der Zufahrtswege, Mahdtermine etc.) Dialog über Standortwahl und standortangepasste Anlagenkonzepte	
Anlage	Landschaftsbild	Technische Überprägung der Landschaft und Beeinträchtigung des Wahrnehmens und Erlebens sowie der ggf. damit verbundenen Erholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraumes durch die Raumwirkung der Anlagen	Freihaltung empfindlicher Landschaftsbildausschnitte Technische Gestaltung der Anlagen optimieren (Anlagenhöhe und -konfiguration) Dialog über Werterhalt von Landschaftsräumen mit Blick auf den Ausbau der Windenergie an Land	Identifikation von Ausschlussgebieten mit besonderen Natur- und Kulturlandschaften (Erbelandschaften), Erholungslandschaften Beteiligung an der Qualifizierung von Methoden der Landschaftsbildbewertung

2.3 Windenergie auf See

Zentrale Konfliktfelder Windenergie auf See				
Ursache	Betroffenes Schutzgut	Konflikt	Anforderungen zur Konfliktvermeidung/-minderung	Abzuleitende Kernaufgaben des Kompetenzzentrums
Bau	Fauna/ Lebensraumfunktionen	<p>Störung von Schweinswalen aufgrund von Unterwasserschallimmissionen bei den Rammarbeiten der Stahlfundamente</p> <p>Lebensraumverluste durch Scheuchwirkung mit der Folge von Meideverhalten</p> <p>Beeinträchtigungen Benthoslebensgemeinschaften durch Baumaßnahmen am Meeresgrund</p>	<p>Bauzeitenmanagement/ zeitliche und räumliche Koordinierung der Rammarbeiten</p> <p>Durchführung von Vertreibungsmaßnahmen vor Rammarbeiten</p> <p>Einsatz von Schallminderungsmaßnahmen</p>	<p>Dokumentation und Aufbereitung des Wissensstandes</p> <p>Unterstützung für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren</p>
	Fauna/ Kollision	Individuenverluste durch Kollision vor allem mit den sich drehenden Rotorblättern	<p>Optimierung des Anlagenbetriebs (insbesondere Abschaltalgorithmen)</p> <p>Ausschluss von Bereiche mit bedeutenden Habitatfunktionen für empfindliche Arten</p>	
	Fauna/ Lebensraumfunktionen	Lebensraumverluste durch Scheuchwirkung mit der Folge von Meideverhalten		

2.4 Bioenergie

Zentrale Konfliktfelder Bioenergie				
Ursache	Betroffenes Schutzgut	Konflikt	Anforderungen zur Konfliktvermeidung/-minderung	Abzuleitende Kernaufgaben des Kompetenzzentrums
Energiepflanzenanbau				
Verengung der Fruchtfolgen Intensivierung der Bodennutzung	Flora/ Fauna/ Lebensraumfunktionen	Lebensraumverluste und Verlust von Agrobiodiversität infolge der Verengung der Fruchtfolgen und der Anbauintensivierung	Einsatz alternativer naturverträglicher Anbaukulturen und -verfahren Regional angepasste Optimierung der Anbausysteme für Energiepflanzen	Dokumentation und Aufbereitung des Wissensstandes zu naturverträglichen Anbaukulturen und -verfahren Unterstützung informeller Prozesse
	Boden- und Gewässer	Erhöhung des Risikos von Nitratreinträgen in Gewässer durch mineralische Düngung und übermäßige Ausbringung von Gärresten	Umsetzung von Konzepten zur Diversifizierung der Einsatzstoffe in Bestandsanlagen	
Erhöhung der Flächenkonkurrenzen und Anstieg der Pachtpreise	Lebensraumfunktionen/ Landschaftsbild	Risiko des Verlustes von Grünlandlebensräumen und weiteren naturschutzrelevanten Flächen infolge zunehmender Flächenkonkurrenz	Erhalt von Grünland Anpassung der Agrarumweltförderung Erhalt von Stilllegungsflächen	Unterstützung der Beteiligung an regionalen Energiekonzepten
Festbrennstoff				
Waldholzentnahme	Flora/ Fauna/ Lebensraumfunktionen	Lebensraumverluste durch verstärkte Entnahme von Waldrestholz und damit Verringerung des Totholzanteils	Beschränkung der Entnahme von Waldrestholz bzw. Verbot der Vollbaumernte auf Standorten mit geringer Nährstoffversorgung	Dokumentation und Aufbereitung des Standes des Wissens zu naturverträglichen Anbaukulturen und -verfahren Unterstützung informeller Prozesse

2.5 PV-Freiflächenanlagen

Zentrale Konfliktfelder PV-Freiflächenanlagen				
Ursache	Betroffenes Schutzgut	Konflikt	Anforderungen zur Konfliktvermeidung/-minderung	Abzuleitende Kernaufgaben des Kompetenzzentrums
Bau	Boden	Störung des Bodengefüges durch punktuelle Versiegelung und Verschattung	Meidung von Standorten mit besonders hochwertigen Bodeneigenschaften Reduzierung der Eingriffe in das Bodengefüge durch oberirdische Verlegung der Anschlussleitungen	Dokumentation und Aufbereitung des Wissensstandes zu bodenschonenden Bauverfahren
Anlage	Flora /Fauna / Lebensraumfunktionen	Entzug und Zerschneidung von Lebensräumen für Groß- und Mittelsäuger durch Abzäunung großer Anlagen Entwertung von Vogel- und anderen Tierlebensräumen durch Flächeninanspruchnahme Störung der Vegetationsentwicklung durch Überdeckung bzw. Verschattung Irritation von Wasservögeln und -insekten durch Spiegelung der Module	Ausschluss von Bereichen mit empfindlichen und bedeutenden Habitatfunktionen Freihalten empfindlicher Landschaftsbildausschnitte Erhaltung bzw. Schaffung standortgerechter Biotopstrukturen innerhalb oder am Rande des Solarparks	Dokumentation und Aufbereitung des Wissensstandes Unterstützung der Beteiligung in Planungsverfahren Identifikation von besonderen Natur- und Kulturlandschaften (Erbelandschaften), die von der Nutzung freigehalten werden sollten

2.6 Querschnittsthemen

Räumliche Steuerung

Um das Ziel einer naturverträglichen Nutzung erneuerbarer Energien zu erreichen, müssen sich die Art und das Ausmaß des Ausbaus an regionalen Potenzialen orientieren. Ein Instrument dafür ist z.B. die Erarbeitung von regionalen Energiekonzepten oder regional angepassten Ausbaustrategien, in denen insbesondere die räumliche Verteilung der Energienutzung, der Energiemix und technologische Anforderungen dargestellt werden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Relevanz des Netzausbaus und der damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist es erforderlich, dabei auch die räumliche Verteilung von Erzeugung und Verbrauch zu beachten.

Damit sind Konzepte der räumlichen Steuerung auf unterschiedlichen Planungsebenen gefragt: Angefangen auf der bundespolitischen Ebene über die Bundesländer, die Planungsregionen und Landkreise bis hin zu den Städten und Gemeinden. Auf allen Ebenen könnten und sollten Belange des Naturschutzes in die entsprechenden Konzepte oder Strategien eingebracht werden, damit diese möglichst naturverträglich ausgestaltet werden. Beim Themenfeld Windenergie an Land bedarf es einer engen Abstimmung und klaren Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche zwischen dem künftigen Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende sowie der bereits bestehenden Fachagentur Windenergie an Land. Diese könnte zum Beispiel darin bestehen, dass das Kompetenzzentrum die fachlich-methodischen Fragestellungen bearbeitet und sich die Fachagentur auf die Einzelfallberatung konzentriert.

Abzuleitende Aufgaben des Kompetenzzentrums

Aufbereitung und Dokumentation des Wissens zu Methoden und Verfahren der räumlichen Steuerung

Sammlung und Dokumentation von guten Praxisbeispielen für kommunale und regionale Energiekonzepte mit besonderem Fokus auf eine naturverträgliche räumliche Steuerung

Beteiligung an der Entwicklung von Planungsverfahren und -methoden

Artenschutz

Artenschutzbezogene Konflikte ergeben sich insbesondere beim Netzausbau und bei Windenergieanlagen bezüglich der Kollision von Vögeln und Fledermäusen. Um artenbezogene Risiken zu mindern, sollten bedeutende Gebiete für den Vogelzug und planungsrelevante Arten im Allgemeinen gemieden werden. Das Wissen über Schwerpunktorkommen von Arten ist zu erweitern und Datengrundlagen zu verbessern. Anhand von Standarduntersuchungskonzepten kann die Anwendung von u.a. naturschutzfachlichen Standards gefördert

*Abzuleitende Aufgaben
des Kompetenzzentrums*

Neben den Kernanliegen des Naturschutzes auch das Wirkungswissen im Hinblick auf die Belange Mensch und Gesundheit aufbereiten und dokumentieren sowie den dafür erforderlichen Sachverstand aufbauen

Nachhaltigkeit

Neben den Naturschutzbelangen sind die Ziele der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes nicht außer Acht zu lassen. Bei der nachhaltigen Gestaltung der Energiewende müssen sowohl die Umwelt- und Sozialverträglichkeit als auch die Finanzierbarkeit berücksichtigt werden. Natur- und Klimaschutzziele sollten im optimalen Fall so ineinander greifen, dass Synergien geschaffen werden.

*Abzuleitende Aufgaben
des Kompetenzzentrums*

Neben den naturschutzfachlichen Aspekten des Wirkungswissens sollten in Grundzügen auch die Belange des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit aufbereitet und dokumentiert werden.

2.7 Mögliche Adressaten und Aufgaben des Kompetenzzentrums

Zur Steuerung der Energiewende werden auf verschiedenen Ebenen und von einer Vielzahl von Akteuren Entscheidungen ganz unterschiedlicher Art getroffen. Diese Akteure gilt es zu erreichen, um die Entscheidungen im Sinne einer größeren Naturverträglichkeit zu beeinflussen. In der nachfolgenden Tabelle sind die relevanten Adressaten der Arbeit des Kompetenzzentrums nach Planungsebenen gruppiert dargestellt und jeweils dem betreffenden Entscheidungs- und Handlungsbereich zugeordnet, um daraus die möglichen Aufgaben des Kompetenzzentrums abzuleiten.

Tabelle 1: Entscheidungsebenen und relevante Akteursgruppen

Ebene	Akteursgruppe	Entscheidungs- und Handlungsbereich	Abzuleitende Aufgaben des Kompetenzzentrums
Bund	Politik	Gesetzgebung Mittelverwendung	Aufarbeitung und Dokumentation der bundesweiten Situation und Entwicklung im Konfliktbereich Naturschutz und Energiewende Erarbeitung von bundesweit gültigen Strategien zur Konfliktvermeidung und Minderung Unterstützung der Bundesverbände bei der Begleitung von Gesetzgebungsverfahren Begleitung von Forschungsvorhaben
	Verwaltung	Vorbereitung der Gesetzgebung Mittelverteilung für Forschung und Subventionen Forschungsförderung Planung (Netzausbau)	
	Branchenverbände	Begleitung der Gesetzgebungsverfahren	
	Umweltverbände	Begleitung der Gesetzgebungsverfahren	
	Presse	Berichterstattung über Auswirkungen der Energiewende auf Belange des Naturschutzes	Bereitstellung von allgemeinen Informationen und Kompetenzen zum Themenfeld Naturschutz und Energiewende
	Öffentlichkeit	Information Bildung	
Länder	Politik	Landesgesetzgebung, Mittelverwendung	Bereitstellung von allgemeinen Informationen und Kompetenzen zum Themenfeld Naturschutz und Energiewende
	Verwaltung	Vorbereitung der Gesetzgebung Mittelverteilung für Subventionen	
	Umweltverbände	Begleitung der Gesetzgebungsverfahren	Unterstützung der Landesverbände bei der Begleitung von Gesetzgebungsverfahren sowie bei der Begleitung und Kommentierung von einzelnen, überregional bedeutsamen Planungs- und Genehmigungs- bzw. Gerichtsverfahren
	Presse	Berichterstattung über Auswirkungen der Energiewende auf Belange des Naturschutzes	Bereitstellung von allgemeinen Informationen und Kompetenzen zum Themenfeld Naturschutz und Energiewende
	Öffentlichkeit	Information Bildung	
Regionen/Landkreise	Kommunalpolitik	Strategische und räumliche Planung von Nutzungen im Zuge der Energiewende	Bereitstellung von allgemeinen Informationen und Kompetenzen zum Themenfeld Naturschutz und Energiewende mit Bezug zu den spezifischen Aspekten von Planungs- und Zulassungsverfahren
	Verwaltung	Vorbereitung strategischer und räumlicher Planung von Nutzungen im Zuge der Energiewende Vollzug räumlicher Planungen und Genehmigungen von EE-Nutzungen	Bereitstellung von allgemeinen Informationen und Kompetenzen zum Themenfeld Naturschutz und Energiewende mit Bezug zu den spezifischen Aspekten von Planungs- und Zulassungsverfahren

	Umweltverbände	Beteiligung an strategischen und räumlichen Planungen	Bereitstellung von allgemeinen Informationen und Kompetenzen zur Unterstützung der Beteiligung Vermittlung von Experten
	Presse	Berichterstattung über konkrete Konflikte zwischen Projekten der Energiewende und örtlichen Belangen des Naturschutzes	Bereitstellung von Hintergrundinformationen
	Öffentlichkeit	Beteiligung an konkreten Planungs- und Zulassungsverfahren	Bereitstellung von Hintergrundinformationen Vermittlung von Moderatoren
	Investoren	Umsetzung konkreter Projekte	Bereitstellung von Informationen zur Konfliktvermeidung und -minderung
	Planer	Konzeption konkreter Projekte	
Städte/Gemeinden	Kommunalpolitik	Räumliche Planung von EE-Nutzungen	Bereitstellung von allgemeinen Informationen und Kompetenzen zum Themenfeld Naturschutz und Energiewende mit Bezug zu den spezifischen Aspekten von Planungs- und Zulassungsverfahren
	Verwaltung	Vorbereitung räumlicher Planungen von EE-Nutzungen Vollzug räumlicher Planungen und Genehmigungen von EE-Nutzungen	Bereitstellung von allgemeinen Informationen und Kompetenzen zum Themenfeld Naturschutz und Energiewende mit Bezug zu den spezifischen Aspekten von Planungs- und Zulassungsverfahren
	Umweltverbände	Beteiligung an räumlichen Planungen und Zulassungen	Bereitstellung von allgemeinen Informationen und Kompetenzen zur Unterstützung der Beteiligung Vermittlung von Experten
	Presse	Berichterstattung über konkrete Konflikte zwischen Projekten der Energiewende und örtlichen Belangen des Naturschutzes	Bereitstellung von Hintergrundinformationen
	Öffentlichkeit	Beteiligung an konkreten Planungs- und Zulassungsverfahren	Bereitstellung von Hintergrundinformationen Vermittlung von Moderatoren
	Investoren	Umsetzung konkreter Projekte	Bereitstellung von Informationen zur Konfliktvermeidung und -minderung
	Planer	Konzeption konkreter Projekte	

2.8 Zusammenfassung der Aufgabenfelder

Wissensmanagement: Wirkungswissen

Die adressatenbezogene Aufbereitung und Dokumentation des Wirkungswissens sowie der technischen und planerischen Möglichkeiten zur Konfliktminderung und -vermeidung sind eine der zentralen Aufgaben des zukünftigen Kompetenzzentrums. Das bedeutet, dass das Kompetenzzentrum sowohl zu ökologischen als auch zu technischen Fragen auskunftsfähig sein muss und die Mitarbeiter über entsprechende Qualifikationen verfügen müssen. Neben den naturschutzfachlichen Kernthemen Biodiversität und Landschaft sollten auch die Berührungspunkte zum Wirkungsbereich Umwelt und Gesundheit abgedeckt werden.

Wissensmanagement: Planungsverfahren und Beteiligungsmöglichkeiten

Genauso wichtig wie die qualifizierte Auskunftsfähigkeit zu ökologischen und technischen Fragen ist die Aufbereitung und Dokumentation von Informationen zu den einschlägigen Planungs- und Zulassungsverfahren sowie den Möglichkeiten der Beteiligung von Bürgern und Verbänden an diesen Verfahren und Klagemöglichkeiten. Das Kompetenzzentrum sollte daher auch die in dieser Hinsicht relevanten Informationen bereitstellen und Kompetenzen für eine qualifizierte verfahrensbezogene Beratung von Verbänden und Bürgern aufbauen.

Befähigung zu Dialog und Beteiligung in konkreten Planungsverfahren

Für eine größtmögliche Transparenz und zur Förderung von Akzeptanz für die Energiewende gewinnen der Dialog und die aktive Beteiligung von Bürgern und Verbänden bzw. Initiativen zunehmend an Bedeutung. Dazu gehört vor allem die frühzeitige Einbeziehung im Vorfeld gesetzlich vorgeschriebener Beteiligungsprozesse sowie im Rahmen des förmlichen Planungs- und Genehmigungsverfahrens. Das Kompetenzzentrum sollte Wege aufzeigen, die es den Bürgern ermöglicht, sich aktiv in die Ausgestaltung der Energiewende einzubringen und nach den fachlich besten Lösungen zu suchen. Es kann und sollte jedoch nicht Aufgabe des Kompetenzzentrums sein, in konkreten Verfahren und Auseinandersetzungen als Moderator oder Schlichter aufzutreten; vielmehr sollten die Akteure durch Beratung und Bildungsangebote für den Dialog und die Beteiligung qualifiziert werden. Dazu sollte auch eine gezielte Qualifizierung zu Konfliktmanagement und Konfliktbewältigung gehören. Darüber hinaus könnten über entsprechende Datenbanken Moderatoren und Mediatoren vermittelt werden, die konkrete (Dialog-) Prozesse vor Ort begleiten.

Da die Entscheidungen über konkrete Vorhaben den örtlichen Behörden zustehen, sollte das Kompetenzzentrum in konkreten Auseinandersetzungen nicht in der Form Stellung beziehen, dass es sich für oder gegen einzelne Projekte ausspricht. Wohl aber sollten die Experten ggf. auf Alternativen im Hinblick auf eine möglichst naturverträgliche Umsetzung des Projektes hinweisen dürfen. Um diese Aufgaben bewältigen zu können, sollten im Kompetenzzentrum Mitarbeiter mit ausgewiesener Expertise und Erfahrung im Bereich Beteiligung und Konfliktlösung zur Verfügung stehen.

Sammlung und Dokumentation von Best-Practice-Beispielen

Die Präsentation gelungener Beispiele ist ein sehr gutes Mittel, um Akteure zu überzeugen, ihr bisheriges Verhalten zu überdenken und zu verändern. Gleichzeitig können aus guten Beispielen übertragbare Strategien abgeleitet werden. Das gilt sowohl für die naturverträgliche Umsetzung konkreter Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zum Netzausbau als auch für gelungene Prozesse und Verfahren der Beteiligung und Konfliktbewältigung. Das Kompetenzzentrum sollte daher gute Praxisbeispiele recherchieren, aufbereiten und in Online-Datenbanken dokumentieren. Da auch aus Fehlern gelernt werden kann, sollten die guten Beispiele auch durch schlecht gelaufene Fälle ergänzt werden.

Konventionsbildung zu materiellen und prozeduralen Standards

Für eine naturverträgliche Umsetzung der Energiewende ist es erforderlich, Mindestanforderungen bzw. Standards im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Nutzungen zu formulieren und anschließend in konkreten Projekten umzusetzen. Solche naturschutzfachlich begründeten Mindestanforderungen lassen sich überwiegend im Zuge von Konventionsbildungsprozessen definieren, an denen neben Naturschutzexperten auch Vertreter der EE-Branchen und des Netzausbaus beteiligt werden sollten. Das Kompetenzzentrum sollte solche Konventionsbildungsprozesse anstoßen und begleiten.

Stakeholder-Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Neben der fachlichen Beratung und der Organisation von Expertengesprächen, der Aufbereitung von Informationen für eine naturverträgliche Gestaltung der Energiewende im Internet und in Form von Publikationen muss das Kompetenzzentrum eine begleitende Kommunikationsstrategie entwickeln. Dabei gilt es, geeignete Dialogformate mit den oben genannten Akteursgruppen und Stakeholdern zu entwickeln und umzusetzen. Die Öffentlichkeitsarbeit des Kompetenzzentrums sollte zur Versachlichung der zum Teil hochemotionalen Debatten um die Naturschutzkonflikte bei der Energiewende beitragen und gezielt Alternativen sowie Lösungswege aufzeigen.

Grundlagen für die Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen

Das Kompetenzzentrum sollte Informationsgrundlagen für politische Entscheidungsprozesse im Kontext der Energiewende auf bundes- und ggf. auch auf Länderebene bereitstellen und dadurch beispielsweise die Begleitung der Vorbereitung von Gesetzen oder Verordnungen durch die Naturschutzverbände unterstützen. Damit verbunden ist auch die Begleitung des EEG-Erfahrungsberichts oder von Forschungsvorhaben mit Naturschutzbezug, in denen Anforderungen an eine naturverträgliche Umsetzung von Maßnahmen zur Energiewende erarbeitet werden.

3 Ausgestaltungsoptionen für ein künftiges Kompetenzzentrum

Die Organisationsstruktur des geplanten Kompetenzzentrums wird sich nach seinen zukünftigen Aufgaben und Funktionen richten. Die in Kapitel 2 herausgearbeiteten Ansatzpunkte werden hier zu Grunde gelegt. Aufgrund des Themenspektrums, des anvisierten Zieles und Leitbilds eines künftigen Kompetenzzentrums sowie des im Eckpunktepapier der Umweltverbände beschriebenen Rahmens sind folgende Randbedingungen für Gestaltungsoptionen zu berücksichtigen:

- In Betracht kommt sowohl die Gründung des Kompetenzzentrums als rechtsfähige, mit eigenen Rechten ausgestattete Organisationseinheit als auch die Eingliederung des Kompetenzzentrums in eine Verwaltungsstruktur in Rechtsträgerschaft einer bestehenden Institution (im Weiteren als „Inhouse“-Lösung bezeichnet).
- Außer Betracht bleibt die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform (Körperschaft, Anstalt oder Stiftung). Die Gründung einer solchen Rechtsform ist nur durch die öffentliche Hand selbst möglich. Eine solche Vorgehensweise ist im vorliegenden Fall nicht vorgesehen, weil die Gründung durch privatrechtliche Rechtssubjekte (also existierende Verbände) erfolgen soll.
- Im Vordergrund steht die Stärkung der Belange des Natur- und Artenschutzes im Zuge des Ausbaus erneuerbarer Energien und der damit einhergehenden notwendigen Infrastrukturmaßnahmen. Die Funktion des Kompetenzzentrums erstreckt sich somit auf einen Kernbereich der Tätigkeit von Umwelt- und Naturschutzverbänden zum Wohl der Allgemeinheit. In Betracht kommt damit nur die Gründung einer gemeinnützigen Einrichtung. Dies schließt rein gewinnorientierte Rechtsformen des Privatrechts aus (z.B. die handelsrechtlichen Personengesellschaften¹ OHG und KG sowie die Kapitalgesellschaften GmbH² und AG³).
- Als gemeinnützige Rechtsformen sind unter anderem der eingetragene Verein⁴, die gemeinnützige GmbH⁵, die Stiftung⁶ sowie die Genossenschaft⁷ gebräuchlich. Aufgrund der

¹ Rechtsgrundlage: Handelsgesetzbuch (HGB; vgl. §§ 105 ff. HGB für die Rechtsform der OHG und §§ 161 ff. HGB für die Rechtsform der KG).

² Rechtsgrundlage: GmbH-Gesetz (GmbHG).

³ Rechtsgrundlage: Aktiengesetz (AktG).

⁴ Rechtsgrundlagen: §§ 21, 55 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Vereinsgesetz (VereinsG), Vereinsregisterverordnung (VRV).

⁵ Rechtsgrundlagen: GmbH-Gesetz, §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).

⁶ Rechtsgrundlagen: §§ 80 ff. BGB, Landesstiftungsgesetze (Beispiele: Berliner Stiftungsgesetz (StiftG Bln) in der Fassung vom 11. Dezember 1997 (GVBl. S. 674), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 253); Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, GVBl. I, S. 77, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007, GVBl. I, S. 546).

⁷ Rechtsgrundlage: Genossenschaftsgesetz (GenG). Bei der Genossenschaft ist zu beachten, dass der steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsbegriff der §§ 51 ff. AO nicht mit dem Begriff der Gemeinnützigkeit in § 1 Abs. 2 Nr. 2 GenG gleichzusetzen ist.

bestehenden Ausgangslage treten dabei die Rechtsformen der Stiftung und der Genossenschaft in den Hintergrund. Eine Stiftung im Sinne der §§ 80 – 88 BGB ist definiert als eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete, nicht verbandsmäßig organisierte Einrichtung, die einen vom Stifter bestimmten Zweck mit Hilfe eines dazu gewidmeten Vermögens dauerhaft fördern soll. Die Stiftung wäre also dann eine geeignete Rechtsform, wenn ein langfristiges, unveränderliches Ziel mit dem Einsatz des Kapitals verbunden wäre. Ein Vermögen, das zur Erfüllung eines vorgegebenen Zwecks gewidmet werden könnte, steht im vorliegenden Fall jedoch nicht zur Verfügung. Es ist auch nicht vorgesehen, privates Stiftungskapital zur Stiftungsgründung zusammenzutragen. Des Weiteren ist auch die Dauerhaftigkeit fraglich, da das Kompetenzzentrum die drängenden Probleme vor dem Hintergrund der Energiewende adressiert und zeitlich befristet (mindestens aber 10 Jahre) agieren soll. Der Genossenschaft wiederum kommt als Rechtsform keine primäre Bedeutung zu, weil es sich um Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl handelt, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange, durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (vgl. § 1 GenG). Grundgedanke der Genossenschaft ist es, durch den Zusammenschluss mehrerer Mitglieder eine stärkere Wirtschaftskraft und damit eine ausgewogene Risikoverteilung auf verschiedene Akteure zu erreichen. Es muss sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handeln, der die Erreichung eines (auch kulturellen oder sozialen) Förderungszwecks anstrebt.⁸ Im Fokus der Genossenschaft steht also die Förderung der (wirtschaftlichen⁹) Interessen einer offenen Anzahl an Mitgliedern. Aufgrund dieser primär vorherrschenden „Mitgliedernützigkeit“ würde ein genossenschaftliches Modell die Bedürfnisse eines Kompetenzzentrums nur unzureichend adressieren.

3.1 Option 1: Inhouse-Lösung (Eingliederung in vorhandene Institution)

Eine Option ist die Eingliederung der neuen Organisationseinheit „Kompetenzzentrum“ in eine bereits vorhandene Institution, die wiederum als Rechtsträger fungieren würde. Damit einher ginge der Verzicht auf die Gründung einer eigenständigen Rechtsform. Die neue Organisationseinheit wäre damit keine eigenständige juristische Person und kein Träger von eigenen Rechten.

Von den vorhandenen Institutionen kämen zum Beispiel Umwelt- und Naturschutzverbände, als Rechtsträger in Betracht, wobei dem Deutschen Naturschutzring (DNR) als Dachverband

Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinn bedeutet gemäß § 52 AO die „selbstlose Förderung der Allgemeinheit“, wohingegen „gemeinnützig“ i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 GenG lediglich drittnützig im Sinne von „nicht mitgliedernützig“ bedeutet. Eine Anerkennung von Genossenschaften als gemeinnützig ist aber bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 52, 55 AO möglich, da die Mitgliedernützigkeit und die Förderung der Allgemeinheit sich nicht ausschließen, vgl. Schulte, in: Lang/Weidmüller, Genossenschaftsgesetz, § 1 Rn. 37 sowie Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Genossenschaftsgesetz, § 1 Rn. 12.

⁸ Schulte, in: Lang/Weidmüller, Genossenschaftsgesetz, 37. Auflage, § 1 Rn. 22, 26; Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Genossenschaftsgesetz, § 1 Rn. 21.

⁹ Festzuhalten ist, dass die Gewinnerzielungsabsicht kein Selbstzweck sondern Mittel zum Zweck der Erfüllung des jeweiligen Förderauftrages ist.

der Umwelt- und Naturschutzverbände mit einer vielfältigen Mitgliederstruktur und bereits vorhandener Erfahrung mit Rechtsträgerschaften¹⁰ eine herausgehobene Stellung zukäme.

Zur Finanzierung der neu zu errichtenden Organisationseinheit kommen bei der Inhouse-Lösung im Wesentlichen drei Varianten in Frage:

- die Finanzierung ausschließlich über Projekte;
- die Finanzierung ausschließlich über eine institutionelle Förderung durch Mittel des Bundes (Bundeshaushalt Ressort Umwelt) sowie
- die Finanzierung durch die Kombination aus beiden Varianten.

Bewertung der Option 1 mit Blick auf die Einrichtung des Kompetenzzentrums:

Die Gründung einer Organisationseinheit „Kompetenzzentrum“ unter dem Dach eines bereits bestehenden Rechtsträgers stellt eine formal unaufwändige Lösung dar. Diese Vorgehensweise würde die formalen Kosten, die bei der Gründung einer eigenständigen Rechtsform anfallen, vermeiden. Es könnte weitgehend auf die Einsetzung und Wahl der formell notwendigen Organe eigenständiger Rechtsformen verzichtet werden.¹¹ Gegebenenfalls könnte auf bereits vorhandene Infrastrukturen zurückgegriffen werden. Die Inhouse-Lösung bedeutet ein Minimum an formalem Aufwand und formalen Strukturen bei gleichzeitiger Erreichung eines nicht unerheblichen Grades an Selbständigkeit und Funktionsfähigkeit der neu zu schaffenden Organisationseinheit.

Die fehlende Eigenständigkeit in rechtlicher Hinsicht hat möglicherweise aber eine fehlende Unabhängigkeit zur Folge, da letztlich der Rechtsträger über Wohl und Wehe der neuen Organisationseinheit bestimmt. Hierin liegt der Nachteil einer solchen Inhouse-Lösung. Darüber hinaus bestimmt die Eingliederung einer neuen Organisationseinheit in eine vorhandene Institution auch deren Außenwahrnehmung. Hier ist eine vom Rechtsträger unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben und Funktionen nicht unbedingt zu erwarten. Andererseits bietet der DNR als Dachverband eine gute Ausgangsbasis für die Ansprache möglicher Kooperationspartner und weiterer Stakeholder, weil er über seine Mitgliedsverbände bereits breit in der Gesellschaft verankert ist.

¹⁰ Als Beispiel sei an dieser Stelle auf das im Jahr 1992 gegründete Forum Umwelt und Entwicklung (FUE) hingewiesen, das als Organisationseinheit und unselbständiger Teil des Deutschen Naturschutzringes (DNR) fungiert. Die Finanzierung des FUE erfolgt seit 2002 sowohl über Projekte als auch im Wege der institutionellen Förderung über Bundesmittel aus dem Haushalt des Umweltressorts. Der Förderungsanteil des FUE im Haushaltsplan beträgt 120.000,- EUR (siehe Bundeshaushaltsplan 2012, Kap. 1602 Tit. 685 04), daran geknüpft ist ein Eigenanteil in Höhe von 59.000,- EUR. Derzeitige Projekte haben eine Größenordnung von etwa 1 Mio. EUR jährlich (z.B. Klima-Allianz mit ca. 750.000,- EUR jährlich; Kampagne „Meine Landwirtschaft“ mit ca. 250.000,- EUR jährlich). Eine zusätzliche, reine Projektfinanzierung in Höhe von etwa 40-50T EUR erfolgt über das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (derzeit ausschließlich über die GIZ).

¹¹ Bei der Einrichtung des FUE hat man sich gleichwohl beim internen Aufbau an den handelnden Organen der rechtlich selbstständigen Modelle orientiert, jedoch eine abgewandelte Bezeichnung gewählt: Projektstelle („Geschäftsstelle“), Leitungskreis („Vorstand“) und Plenum („Mitgliederversammlung“).

3.2 Option 2: Gründung eines eingetragenen Vereins (e.V.)

Im Vereinsrecht werden nicht wirtschaftliche (Idealvereine) und wirtschaftliche Vereine unterschieden. Der wirtschaftliche Verein ist eine nur selten anzutreffende Sonderform des Vereins. Sein Hauptzweck ist auf die wirtschaftliche Vorteilerlangung für seine Mitglieder gerichtet. Anders als der Idealverein erlangt er seine Rechtsfähigkeit nicht durch Eintragung ins Vereinsregister, sondern – insofern restriktiver – durch eine staatliche Verleihung. Diese wird im Regelfall nur erteilt, sofern eine andere Rechtsform nicht zumutbar ist, um der Sicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere des Gläubigerschutzes, ausreichend Rechnung zu tragen.¹²

Bei den nicht wirtschaftlichen Vereinen ist weiterhin zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen zu unterscheiden. Die Rechtsfähigkeit erlangt der nicht wirtschaftliche Verein durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes. Von Interesse in vorliegender Studie und im Übrigen die vorherrschende Variante im Rechtsverkehr ist der rechtsfähige Idealverein (eingetragener Verein – e.V.). Alle weiteren Ausführungen beziehen sich daher auf die Variante des rechtsfähigen Idealvereins.

Eingetragene Vereine sind juristische Personen. Sie sind vollrechtsfähig und als Rechtssubjekte Träger von Rechten und Pflichten. Eingetragene Vereine können vor Gericht klagen und verklagt werden. Notwendige, gesetzlich vorgeschriebene Organe sind gemäß § 26 BGB der Vorstand (der den Verein im Rechtsverkehr vertritt) und gemäß § 32 BGB die Mitgliederversammlung. Zusätzliche Organe können in der Vereinssatzung vorgesehen werden. Zur Ausübung der Aufgaben der Geschäftsführung kann eine gesonderte Person berufen werden, diese kann den Verein jedoch nach außen nicht rechtswirksam vertreten.

Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzung das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder haben aber keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens sowie Vermögensüberschüsse (hierin wird die besondere Charakteristik des nicht wirtschaftlichen Vereins deutlich). Des Weiteren haben Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung ein Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht sowie Auskunftsrechte. Eingetragene Vereine sind als juristische Personen des Privatrechts mitgliedsfähig und können daher ebenfalls Gründungsmitglieder eines neuen Vereins sein.

Eine Gründerzahl bestimmt das Gesetz nicht. Ein Verein kann demnach auch durch lediglich zwei Gründer errichtet werden. Für die Eintragung in das Vereinsregister ist jedoch die Unterzeichnung der Satzung durch mindestens sieben Vereinsmitglieder notwendig (vgl. § 56 BGB). In der Regel beteiligen sich daher an einer Vereinsgründung bereits sieben Vereins-

¹² Vgl. BGHZ 85, 84 (89); Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 49 und 82 (mit Beispielen zu wirtschaftlichen Vereinen: siehe Rn. 60); Schuler/Rein, in: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Unternehmertum und Ehrenamt im Tourismus, S. 13/14.

mitglieder. Ist die Gründerzahl kleiner, so wird die Eintragung ins Vereinsregister erst nach Aufnahme so vieler weiterer Mitglieder möglich, wenn eine von sieben Personen unterzeichnete Satzung eingereicht werden kann. Dagegen bedeutet das Absinken der Mitgliederzahl auf unter sieben Mitglieder nicht automatisch den Entzug der Rechtsfähigkeit. Vielmehr hat das Amtsgericht dem Verein gemäß § 73 BGB erst bei Unterschreiten einer Mitgliederzahl von drei Mitgliedern auf Antrag des Vorstands die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

Gründer eines Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts¹³ oder des öffentlichen Rechts¹⁴ sein. Somit ist ein breites Spektrum an Gründungskonstellationen möglich. Insbesondere wäre es also möglich, die Vereinsgründung ohne Einbeziehung aller fachlich relevanten Verbände oder Interessengruppen zu vollziehen. So käme auch in Betracht, natürliche Personen bei der Gründung einzubeziehen. Dabei ist zu beachten, dass eine Dopplung der Funktionen zu vermeiden ist. Setzen sich die Gründer aus natürlichen Personen und von diesen beherrschten juristischen Personen zusammen, kann nur auf die Zahl der natürlichen Personen abgestellt werden.¹⁵ Dabei ist im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit eine juristische Person durch eine natürliche Person „beherrscht“ wird.

Die Satzung als Verfassung des Vereins (vgl. § 25 BGB) muss bei dessen Gründung festgestellt werden. Die gründenden Mitglieder haben damit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vereinsautonomie die Rechtsetzungsbefugnis. Der Inhalt der Satzung kann in den Grenzen der zwingenden Vorschriften des BGB (vgl. § 40 BGB) frei bestimmt werden. Anhaltspunkte enthält die Regelung des § 58 BGB (Sollinhalt der Vereinssatzung). Den Gründern (und bei späteren Satzungsänderungen den Vereinsmitgliedern) ist damit die freie Befugnis eingeräumt, Zweck und Aufgabenbereich des Vereins festzulegen und zu bestimmen, auf welche Weise und mit welchen Mitteln der Verein seine Ziele verfolgen will. Wichtig sind Satzungsbestimmungen, wenn sie gegen zwingende Vorschriften des Vereinsrechts (§§ 40, 134, 138 BGB) verstoßen. Die Satzungsautonomie lässt den Vereinen damit weitgehend freie Hand bei der Ausgestaltung. Dies bedeutet auch, dass die Satzung nicht zwingend demokratisch ausgestaltet sein muss.¹⁶ Möglich ist daher beispielsweise die Beschränkung von Rechten der Mitgliederversammlung (nicht jedoch deren Abschaffung), die Einräumung erweiterter Rechte für den Vorstand und die Einräumung mehrfacher Stimmrechte für bestimmte Vereinsmitglieder.

¹³ Zum Beispiel andere rechtsfähige Vereine, Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften.

¹⁴ Insbesondere Gebietskörperschaften wie Gemeinden, kreisfreie Städte oder Landkreise; nicht jedoch Behörden als solche.

¹⁵ OLG Stuttgart, OLGZ 83, 307; Westermann, in: Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, § 56 Rn. 1.

¹⁶ Ellenberger, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 25 Rn. 8.

Bewertung der Option 2 mit Blick auf die Einrichtung des Kompetenzzentrums:

Der eingetragene Verein ist die klassische Rechtsform der gemeinnützigen gesellschaftlichen Betätigung. Dem Verein liegt ein demokratisches Verständnis zu Grunde, indem jedem Vereinsmitglied ein Stimmrecht eingeräumt wird. Im Hinblick auf den eingetragenen Verein sind neben dem Umstand, dass es sich hierbei um eine eigenständige Rechtsform handelt, drei weitere Aspekte von wesentlicher Bedeutung: Zunächst das Ob (und wenn ja, die Art und Weise) einer wirtschaftlichen Betätigung, des Weiteren die internen Entscheidungsabläufe und zu guter Letzt die Anzahl der Vereinsmitglieder zur Eintragung eines Vereins in das amtliche Vereinsregister.

Zunächst beruht die gesetzliche Ausgestaltung des Vereinsmodells in seinen verschiedenen Facetten auch auf dem Umstand, dass die wirtschaftliche Betätigung nicht im Vordergrund steht. Deshalb gelten für eingetragene Vereine beispielsweise weniger strenge Buchführungs- und Bilanzpflichten. Unter Berücksichtigung des potenziellen Aufgabenbereichs des Kompetenzzentrums wird anzunehmen sein, dass die wirtschaftliche Betätigung nicht im Vordergrund der geplanten Einrichtung stehen dürfte. Deshalb spricht dieser Grund für die Vereinslösung.

Die internen Entscheidungsprozesse können proaktiv durch die Satzung beeinflusst werden. Man sollte sich zwar bewusst sein, dass grundsätzliche Entscheidungen in der Vereinskongregation letztlich nicht von ein oder zwei Personen getroffen werden. Da die Vereinsautonomie aber weitgehende Spielräume bei der Ausgestaltung der Satzung lässt, läge hier die Möglichkeit zur Festlegung von ziel- und lösungsorientierten Ansätzen bei der Entscheidungsfindung.

Die vorgesehene Anzahl der sieben Vereinsmitglieder, die zur Eintragung eines Vereins notwendig sind, stellt zwar eine vom Gesetzgeber vorgesehene Hürde dar, um einerseits das Vereinsregister von unbedeutenden Vereinen fernzuhalten und andererseits ein Mindestmaß an Meinungsvielfalt zu gewährleisten.¹⁷ Zur Gründung des Kompetenzzentrums, sollte es als eingetragener Verein ausgestaltet werden, wären somit sieben Mitglieder unumgänglich. Gleichwohl räumt der Gesetzgeber ein breites Spektrum an Gründungskonstellationen (bestehend aus natürlichen und juristischen Personen des Privat- und öffentlichen Rechts) ein. Zugleich ließen sich die gesetzlichen Anforderungen aber auch als Aufforderung begreifen, einen möglichst breiten Konsens unter den Umwelt- und Fachverbänden zur Einrichtung eines Kompetenzzentrums herzustellen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen käme die Vereins-Option vor allem dann in Betracht, wenn eine eigenständige Rechtsform wichtig und die wirtschaftliche Betäti-

¹⁷ Westermann, in: Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, § 56 Rn. 1.

gung von untergeordneter Bedeutung ist. Unwägbarkeiten bestehen allerdings beim Prozess zur Entscheidungsfindung.

3.3 Option 3: Gründung einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH)

Die gGmbH verknüpft die Vorteile der typischen, auf gewerbliche Aktivität gerichteten Rechtsform GmbH mit den Steuervorteilen, die das Recht der Gemeinnützigkeit in §§ 51 ff. der Abgabenordnung bietet. Die Rechtsform ist damit eine Konstruktion am Schnittpunkt zwischen dem gemeinnützigen und dem gewinnorientiert tätigen Sektor. So wird beispielsweise das für Vereine und Stiftungen noch kennzeichnende Ehrenamt bei der gGmbH regelmäßig durch hauptamtlich tätige Geschäftsführer ersetzt, die das Unternehmen professionell leiten. Die dafür benötigten finanziellen Mittel stammen aus dem Gewinn der gemeinnützigen GmbH und den Spenden.

Entscheidungsträger der gGmbH ist (sind) der (die) Gesellschafter. Dies ermöglicht im Zweifelsfall – je nach Konstellation mit einem oder mehreren Gesellschaftern – schnelle Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten.

Die gGmbH finanziert sich aus den Gewinneinnahmen. Die Gewinne einer gGmbH müssen dabei für den gemeinnützigen Zweck (oder die gemeinnützigen Zwecke) verwendet werden und dürfen grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.¹⁸ Eine Gewinnausschüttung ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die Gesellschafter ihrerseits gemeinnützig sind.

Durch strengere Buchführungspflichten und die Pflicht zur Beurkundung von Geschäftsanteilsabtretungen sowie Satzungsänderungen können gegenüber einem eingetragenen Verein höhere laufende Verwaltungskosten entstehen.

Bewertung der Option 3 mit Blick auf die Einrichtung des Kompetenzzentrums:

Die gemeinnützige GmbH als Kapitalgesellschaft zeigt von ihrer Bezeichnung und ihrer Ausrichtung her den Willen zur unternehmerischen Betätigung. Bei einer Einrichtung, die ein solches Modell zu Grunde legt, steht folglich das unternehmerische Handeln im Vordergrund. Wesentlich hierfür ist, dass die GmbH als Vollkaufmann behandelt wird, daher gelten für sie etwa Vorschriften wie die Buchführungs- und Bilanzpflicht. Im Gegensatz dazu genügt beim eingetragenen Verein eine einfache Einnahme- und Überschussrechnung, die von internen Kassenprüfern geprüft wird. Die gemeinnützige GmbH ist jedoch verpflichtet, den ordnungsgemäßen Jahresabschluss durch einen externen Abschlussprüfer bescheinigen zu lassen. Ein Vorteil dieser Organisationsform liegt darin, dass je nach Gesellschafterkonstellation schnelle Entscheidungen möglich sind. Gleichwohl muss berücksichtigt werden, dass das

¹⁸ Emmerich, in: Scholz, GmbHG, Kommentar, Einl. Rn. 35 und § 1 Rn. 10.

Kompetenzzentrum keine primär wirtschaftliche Betätigung ausüben wird und damit kein typischer Gegenstand für eine gGmbH-Lösung ist.

Zu beachten sind die Gründungskosten, die eine gGmbH-Gründung nach sich zieht (unter anderem das Mindestkapital in Form der Stammeinlage, Kosten für das Aufsetzen des Gesellschaftsvertrages, Kosten der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages).

Hervorzuheben ist außerdem die gegenüber einem Verein oder einer Stiftung fehlende Einbindung ehrenamtlicher Tätigkeit im laufenden Wirtschaftsbetrieb. Es muss jedoch offen bleiben, ob dies ein wirkliches Defizit gegenüber dem eingetragenen Verein darstellt, da derzeit auch bei einem möglichen Vereinsmodell nicht abgesehen werden kann, ob und wenn ja, in welcher Form die Einbindung von Ehrenamtlichen erfolgen soll.

3.4 Tabellarische Übersicht zu den Gestaltungsoptionen

Übersicht: Gestaltungsoptionen		
Gestaltungsoption	Organisationsmerkmale	Vorteile/Nachteile im Hinblick auf das vorgesehene Kompetenzzentrum (KNE)
Inhouse-Lösung	<ul style="list-style-type: none"> - weitgehende Freiheit des Rechtsträgers bei der internen Organisation; - Verzicht auf formale Strukturen ist möglich 	<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schnelle Aufbau- und Startphase; - formal unaufwändige Lösung; - bei einem gesellschaftlich breit verankerten Rechtsträger gute Anschluss- & Kooperationsfähigkeit - keine formalen Gründungskosten <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mangels eigener Rechtspersönlichkeit möglicherweise geringere/fehlende Unabhängigkeit; - möglicherweise verzerrte Außenwahrnehmung (nur in Verbindung mit Rechtsträger)
eingetragener Verein	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen zur Verfolgung eines ideellen Zwecks; - gesetzlich vorgeschriebene Organe: Vorstand, Mitgliederversammlung; - Geschäftsgrundlage: Satzung oder Geschäftsordnung; - Entscheidungsträger: Mitglieder; - Haftung: persönliche Haftung des Vorstands 	<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigenständige Rechtsform; - die Rahmenbedingungen des e.V. erfassen am ehesten das Aufgabenspektrum eines künftigen KNE, da keine primär unternehmerische Betätigung; - geringe formale Gründungskosten <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglicher Aufwand bei Entscheidungsprozessen (derzeit nicht absehbar); - mögliche Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung der Gründungsmitglieder
gGmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsgrundlage: Gesellschaftsvertrag (Satzung); - Entscheidungsträger: Gesellschafter; - Haftung: beschränkte Haftung der Gesellschafter (iHd Stammkapitals) 	<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigenständige Rechtsform; - schnelle grundsätzliche Entscheidungen durch geringe Anzahl an Gesellschaftern <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gGmbH steht für unternehmerisches Handeln, dies steht bei KNE aber nicht im Vordergrund; - höhere Gründungskosten zu beachten

3.5 Schematische Darstellung der Optionen anhand von Entscheidungskriterien (Entscheidungsbaum)

Es lässt sich mit Blick auf die organisatorische Ausgestaltung des Kompetenzzentrums keine „Schwarz-Weiß-Aussage“ treffen. Vielmehr wird eine Einzelfallentscheidung vor dem Hintergrund der Ausgangssituation und der Zielsetzungen zu treffen sein. Der strategischen Orientierung wird dabei eine wesentliche Rolle zukommen. Gleichwohl wird eine Weichenstellung durch verschiedene Kriterien erfolgen. Im Folgenden werden die Kriterien, die für eine Entscheidung zur organisatorischen Ausgestaltung des Kompetenzzentrums wesentlich sind, in Form von Fragestellungen aufgeführt:

1) Ist es wichtig, dass das Kompetenzzentrum als eigenständige Rechtsform ausgestaltet wird oder ist die Eigenständigkeit sekundär? Das Kompetenzzentrum als eigenständige Rechtsform würde als unabhängiges und mit eigenen Rechten ausgestattetes Rechtssubjekt am Rechtsverkehr teilnehmen. Die Eigenständigkeit des Kompetenzzentrums ist eng verknüpft mit (eigenständigen) formalen Strukturen.

2) Wird mit der Errichtung des Kompetenzzentrums eine langfristige Lösung angestrebt? Vorbehaltlich der Finanzierung würde sowohl die Gründung einer eigenständigen Rechtsform in Form eines Vereins als auch in Form einer gGmbH einen langfristigen Bestand gewährleisten. Dies gilt bei Gewährleistung der Finanzierung auch für die Inhouse-Lösung. Der eingetragene Verein ist zudem vom Mitgliederbestand unabhängig, insofern spricht auch in dieser Hinsicht nichts gegen eine Langfristigkeit.

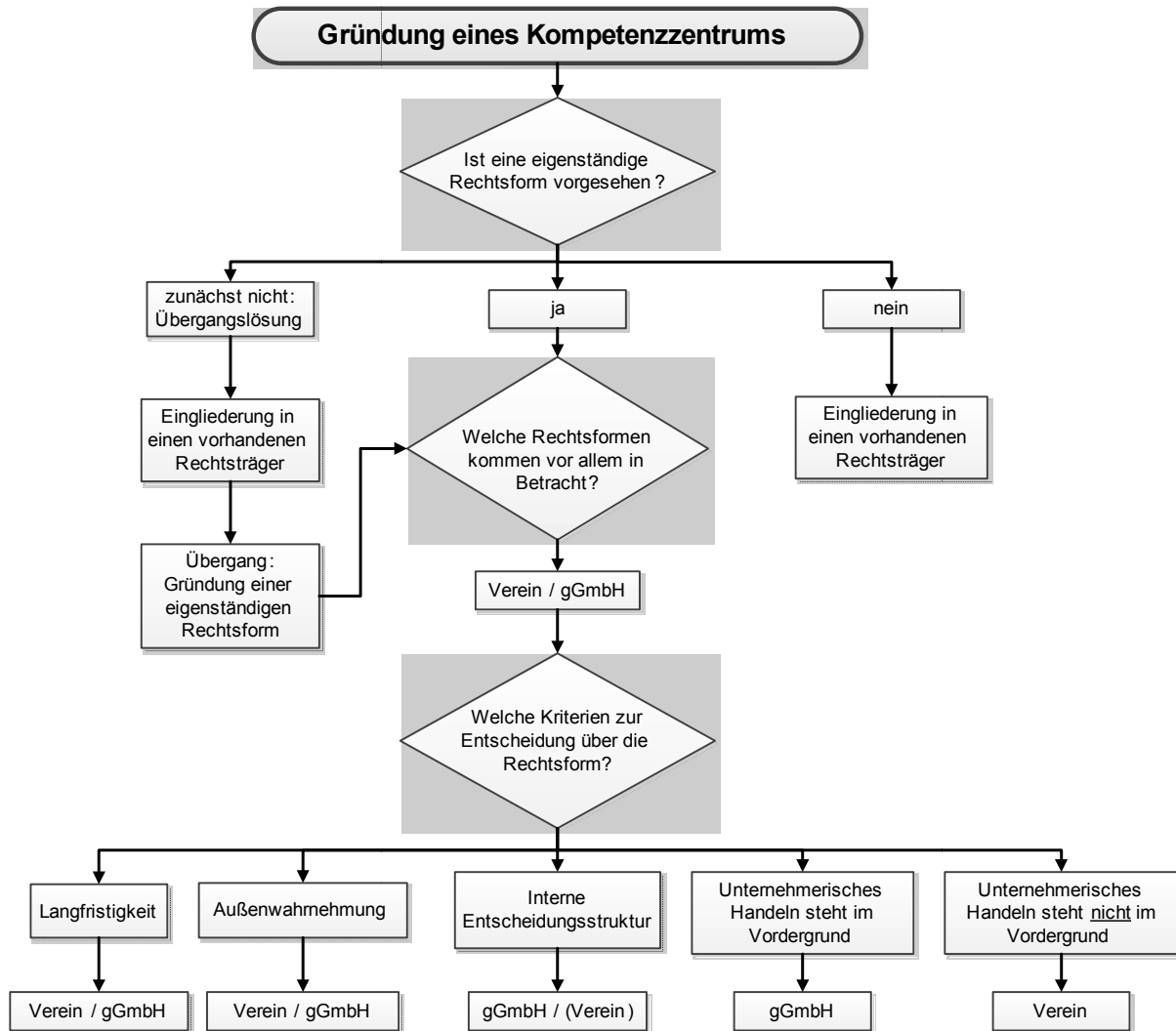
3) Welche Außenwirkung soll mit dem Kompetenzzentrum verbunden werden? Eine eigenständige Rechtsform wird in der Regel als unabhängig wahrgenommen. Entsprechend schwierig wird diese Wahrnehmung bei der Errichtung der Inhouse-Lösung zu erreichen sein. Sofern das Kompetenzzentrum nach außen als unabhängige Einrichtung wahrgenommen werden soll, empfiehlt es sich, eine eigenständige Rechtsform zu wählen.

4) Wird ein unternehmerisches Handeln im Vordergrund stehen? Dieses Kriterium ist entscheidend zur Abgrenzung der Rechtsformen des Vereins und der gGmbH. Denn in diesem Punkt unterscheiden sich die beiden Rechtsformen und deren gesetzliche Ausgestaltung ganz wesentlich. Das zukünftige Aufgabenfeld des Kompetenzzentrums wird nach bisheriger Sachlage kein schwerpunktmäßig unternehmerisches Handeln erfordern. Dies würde dafür sprechen, dass eher eine Vereinslösung in Betracht kommt.

5) Welche internen Entscheidungsstrukturen werden angestrebt? Die Entscheidungsabläufe in einem Verein unterscheiden sich grundsätzlich von den Entscheidungsabläufen innerhalb einer gGmbH. Diese können jedoch durch die Satzung der Körperschaft auch jeweils angepasst werden. Aufgrund des eher pluralistisch angelegten Vereinsmodells ist davon auszugehen, dass Entscheidungsabläufe im Verein grundsätzlich einen höheren Abstimmungsaufwand haben. Im Zweifel spricht dies zunächst für die gGmbH. Allerdings ist bei der Aufgabenwahrnehmung des Kompetenzzentrums auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um primär unternehmerisches Handeln geht (was zügige unternehmerische Entschei-

dungen erfordert), sondern auch gemeinnützige wissenschaftliche Arbeit geleistet wird, die unter Umständen auch längere Entscheidungsprozesse beinhalten kann.

Die folgende schematische Darstellung unterstreicht den wesentlichen Entscheidungsablauf in Form eines „Entscheidungsbaums“:



4 Organisatorische und rechtliche Fragestellungen

Nachfolgend werden die wichtigsten organisatorischen und rechtlichen Fragestellungen in kursorischer Weise behandelt.

4.1 Interner Aufbau (Geschäftsstelle, Personal, Sachmittel)

Den Kern des Kompetenzzentrums sollte die Geschäftsstelle bilden. Dort wird ein Team an hauptamtlichen MitarbeiterInnen aufgebaut, deren Schwerpunkt in der wissenschaftlichen Expertise liegen soll. Das MitarbeiterInnenteam könnte nach folgenden Gesichtspunkten zusammengestellt werden:

- 1 wiss. KoordinatorIn (Leitung der Geschäftsstelle),
- 1 FachreferentIn pro Themenfeld (5 ReferentInnen, davon 1 UmweltpsychologIn/ MediatorIn),
- 1 ReferentIn Öffentlichkeitsarbeit,
- 1 JuristIn,
- 1 SachbearbeiterIn/ BuchhalterIn,
- 0,5 Projektassistenz (Unterschied zur Sachbearbeitung: Aufgabe der Projektassistenz ist die unterstützende wissenschaftliche Tätigkeit, während die Sachbearbeitung vorwiegend mit administrativen Aufgaben betraut ist)

(Gesamt: 9,5 Stellenumfang).

An Infrastruktur bedarf es ausreichender Büroräume nebst Büroausstattung. Als weitere Sachmittel kommen Veranstaltungen, Honorare, Fachliteratur und technische Ausrüstung hinzu.

4.2 Finanzierung

Im Umweltforschungsplan sind ab 2014 bereits 150.000,- EUR pro Jahr für die Errichtung eines Kompetenzzentrums vorgesehen. Diese Summe soll als Anschubfinanzierung eingesetzt werden. Ab dem Jahr 2015 soll die Finanzierung dann möglichst über einen eigenen Haushaltstitel im Rahmen der institutionellen Förderung erfolgen.

Der am 16.12.2013 unterzeichnete Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht die Einrichtung eines Kompetenzzentrums „Naturschutz und Energiewende“ vor. Konkret heißt es: *„Wir wollen die Energiewende naturverträglich gestalten und zugleich die hierfür notwendigen Verfahren und dafür geeigneten Strukturen schaffen. Deswegen wird ein Kompetenzzentrum „Naturschutz und Energiewende“ eingerichtet, um zu einer Versachlichung der De-*

*batten und zur Vermeidung von Konflikten vor Ort beizutragen.*¹⁹ Neben der Anschubfinanzierung liegt damit auch die politische Absichtserklärung zur weiteren Umsetzung vor.

Das Budget sollte die erwähnten 9,5 Planstellen, die Miete für die Büroräume nebst Büroausstattung sowie die technischen Sachmittel abdecken. Zu veranschlagen ist dafür ein Betrag zwischen 850.000,- und 950.000,- EUR pro Jahr. Im Rahmen der Anschubfinanzierung sind darüber hinaus zentrale Fragen für die künftige Arbeitsweise des Kompetenzzentrums zu klären, die auch für die Bereitstellung ausreichender Haushalts-, Budget- und/ oder Projektmittel relevant sind:

- Wie sollen Informationen für die verschiedenen Adressaten bereitgestellt werden?
- Wie soll Auskunft erteilt werden (telefonisch, auf einer Website, auf Gebührenbasis?)
- Wie sollen Verbände und Bürger verfahrensbezogen beraten werden?
- Soll und kann das Kompetenzzentrum Bildungsangebote unterbreiten? Wer trägt die Kosten dafür?

4.3 Einrichtung eines Beirats (Leitungskreis, Steuerungskreis)

Es sollte ein Beirat eingerichtet werden. Alternativ kann auch die Bezeichnung Leitungskreis oder Steuerungskreis gewählt werden. Der Beirat hätte insbesondere eine Beratungsfunktion gegenüber der Geschäftsstelle des Kompetenzzentrums.

Dem Beirat sollten zunächst VertreterInnen der das Kompetenzzentrum initiiierenden Umweltverbände angehören. Es ist anzuraten, auch Vertreter aus dem Bereich der Energiewirtschaft in den Beirat einzubeziehen, um eine breite Wissensbasis herbeizuführen und den Dialog mit entscheidenden Akteuren und Stakeholdern der Energiewende im Rahmen der Organisationsstrukturen des Kompetenzzentrums abzubilden. Die Mitgliederzahl des Beirats sollte fünfzehn nicht übersteigen. Ein paritätisches Verhältnis z.B. zwischen Umweltverbänden und Branchenverbänden der erneuerbaren Energien ist bei der Besetzung des Beirats nicht erforderlich, weil die beratende Funktion für die Arbeit der Geschäftsstelle im Vordergrund steht und nicht etwa die einvernehmliche Erarbeitung von Positionen.

Der Beirat sollte turnusmäßige Treffen im halbjährlichen Modus abhalten.

4.4 Übergang von einer Inhouse-Lösung zur eigenständigen Rechtsform

Wie bereits in der schematischen Übersicht zum Entscheidungsverlauf angedeutet wurde, kommt bei der Gründung des Kompetenzzentrums auch ein Mittelweg in Betracht. Dieser sähe zunächst eine Inhouse-Lösung vor, die im weiteren Verlauf zu einer eigenständigen

¹⁹ Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 2013, 18. Legislaturperiode, S. 61.

Rechtsform aufgebaut werden würde. Über die erwähnte Anschubfinanzierung in Höhe von 150.000,- EUR ließen sich überschlägig 1,5 Planstellen finanzieren, die als „Vorbereitungsteam“ oder „Starterteam“ den Aufbau des Kompetenzzentrums voranbringen würden. Konkrete Aufgabenblöcke wären die Vornahme erster wissenschaftlicher Arbeiten sowie die administrative Begleitung des Gründungsprozesses einschließlich der Konsultation und aktiven Einbindung der für Naturschutzfragen bei der Energiewende relevanten Akteursgruppen und Stakeholder.

Beginn der Arbeit für das Vorbereitungsteam wäre entsprechend des UFO-Plans Mitte 2014. Die Gründung der eigenständigen Rechtsform könnte – soweit gewünscht – für 2015 anvisiert werden. Die Start- und Aufbauphase des Kompetenzzentrums müsste u. a. folgende Aufgaben umfassen:

- Erarbeitung des konkreten Konzepts für die künftige wissenschaftsbasierte (Beratungs-) Arbeit;
- Entwicklung und schrittweise Umsetzung eines Anforderungsprofils für das Mitarbeiter-team;
- Erarbeitung einer Geschäftsordnung und Entwicklung geeigneter Beratungsformate;
- Etablierung eines Beirates und ggf. weiterer Strukturen für die Zusammenarbeit;
- Aufbau der Website sowie weiterer Instrumente für die Öffentlichkeitsarbeit;
- gegebenenfalls Vorbereitung der Gründung eines Vereins.

4.5 Umgang mit möglichen Interessenskonflikten

Einen wichtigen Aspekt bei der Gründung des Kompetenzzentrums stellt der Umgang mit möglichen Interessenskonflikten dar. Denn je nach Organisationsform sind verschiedene Akteure und Interessengruppen bei der Errichtung des Kompetenzzentrums beteiligt. Beim Umgang mit möglichen Interessenskonflikten ist zu unterscheiden zwischen informellen und formellen Ansätzen sowie zwischen spezifischen Ansätzen der einzelnen Organisationsformen. Insbesondere für die Option der Inhouse-Lösung wären die Möglichkeiten für einen Interessensausgleich auszuloten.

Ein wesentlicher informeller Ansatz ergibt sich aus der Funktion des Beirats. Dieser könnte als Gremium der Konfliktbewältigung informell beratend tätig werden. Diese Aufgabe kann ein Beirat sowohl im Rahmen einer Inhouse-Lösung als auch im Rahmen einer eigenständigen Rechtsform wahrnehmen.

Hinsichtlich der formellen Möglichkeiten bei der Inhouse-Lösung käme ein Vertrag zur weiteren Zusammenarbeit der am Kompetenzzentrum beteiligten Verbände in Betracht. Der vorgesehene Rechtsträger müsste den beteiligten Verbänden diesbezüglich Mitspracherechte einräumen und insofern seine eigene Rechtsposition einschränken. Anderenfalls käme die

Vereinbarung nicht über den Charakter einer „Absichtserklärung“ bzw. einer Geschäftsordnung ohne rechtliche Bindungswirkung hinaus.

Die formellen Möglichkeiten im Rahmen der eigenständigen Rechtsformen sind vielschichtiger. Hier sind über die Satzung (bzw. im Fall der gGmbH über den Gesellschaftsvertrag) sowie über die nachgeordneten Vereins- und Geschäftsordnungen Regelungsspielräume gegeben. Gleichwohl unterscheiden sich der eingetragene Verein und die gGmbH im Hinblick auf die Ausgangslage zur Konfliktsteuerung. Während im Verein grundsätzlich alle Mitglieder ein Stimmrecht haben und auf Entscheidungen einwirken können, sind bei der gGmbH nur die Gesellschafter die Entscheidungsträger in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Deren Stimmrecht hängt von den Geschäftsanteilen, also den geleisteten Einlagen ab.

Die vereinsinterne Verfassung wird festgelegt durch die zwingenden Normen des Vereinsrechts; ferner durch die Satzung, die vom Verein aufgrund seiner Autonomie erlassen wird und zu guter Letzt durch die dispositiven Vorschriften des BGB. Letztere gelten, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen hat. So kann die Satzung beispielsweise die Befugnisse der Mitgliederversammlung sowohl stärken als auch einschränken. Sie kann die Mitgliederversammlung jedoch nicht völlig beseitigen.²⁰

Die Grenzen der Vereinsautonomie sind jedoch dann erreicht, sobald über die Angelegenheiten des Vereins ausschließlich bestimmte Mitglieder entscheiden, auf deren Auswahl und Kontrolle die übrigen Mitglieder keinen Einfluss haben²¹, oder wenn die Satzung den Verein derart unter fremden Einfluss bringt, dass er zu einer autonomen Willensbildung nicht mehr in der Lage ist²².

4.6 Zusammenfassung und Empfehlung (Kapitel 3 und 4)

Die Priorisierung der Gestaltungsoptionen durchläuft drei Weichenstellungen: Zunächst ist entscheidend, ob eine eigenständige Rechtsform gegründet werden soll. Dann stehen mit dem eingetragenen Verein und der gGmbH zwei Optionen zur Verfügung. Die Rechtsformen der Stiftung und der Genossenschaft sind für die Gründung eines Kompetenzzentrums nicht von Bedeutung. Zum anderen ist entscheidend, ob und inwieweit das Kompetenzzentrum unternehmerisch handeln wird. Eine unternehmerische Haltung wird insbesondere von der gGmbH adressiert. Drittens werden auch die internen Entscheidungsstrukturen und -abläufe darüber bestimmen, welche Rechtsform das zukünftige Kompetenzzentrum haben soll. Die Kriterien der Langfristigkeit und der Außenwahrnehmung werden bei der Entscheidungsfindung nur eine untergeordnete Rolle einnehmen, da sie nicht zur Abgrenzung zwischen Ver-

²⁰ Ellenberger, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 73. Auflage, § 32 Rn. 1.

²¹ OLG Celle, NJW-RR 1995, S. 1273.

²² OLG Köln, NJW 1992, S. 1048.

ein und gGmbH geeignet sind. Sowohl Verein als auch gGmbH bieten die Gewähr für eine langfristige Lösung und werden als eigenständig wahrgenommen.

Beim personellen Aufbau des Kompetenzzentrums sollte darauf geachtet werden, dass ein wissenschaftlicher Anspruch erfüllt werden kann. Das Team muss in der Lage sein, die potenziellen Konflikte, die sich für den Naturschutz und den Ausbau der erneuerbaren Energien wechselseitig ergeben, unter verschiedenen Gesichtspunkten (naturschutzfachlich, planerisch, psychologisch, juristisch) bewerten und einordnen zu können. Ein einzurichtender Beirat sollte aus VertreterInnen von Umweltverbänden und weiteren Akteuren sowie Stakeholdern aus der Energiewirtschaft bestehen, muss aber nicht paritätisch besetzt sein. Der Umgang mit Interessenskonflikten und Entscheidungsfindungen kann in der Satzung (oder dem Gesellschaftsvertrag) bzw. einer Geschäftsordnung adressiert werden.

Empfehlung: Das Kompetenzzentrum sollte zunächst im Rahmen einer Inhouse-Lösung aufgebaut werden. Diese Vorbereitungsphase kann dann in einem weiteren Übergangsprozess in eine eigenständige Rechtsform münden. Das vorgesehene Aufgabengebiet, insbesondere die nicht im Mittelpunkt stehende wirtschaftliche Betätigung spricht für den Verein als vorzugswürdige Rechtsform. Bei der Konzeption der Satzung kann von den Spielräumen Gebrauch gemacht werden, die das dispositive Vereinsrecht (vgl. § 40 BGB) bietet. Zudem bietet sich eine weitere nachgeordnete Regelungsebene über Vereins- und Geschäftsordnungen an.

5 Literaturverzeichnis

BGHZ 85: Entscheidungen des BGH in Zivilsachen, Band 85.

Ellenberger, Jürgen, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 73. Auflage, München, 2014.

Emmerich, Volker, in: Scholz, Kommentar zum GmbHG, Band I, 11. Auflage, Köln, 2012.

Fandrich, Andreas, in: Pöhlmann, Peter/ Fandrich, Andreas/ Bloehs, Joachim, Genossenschaftsgesetz nebst umwandlungsrechtlichen Vorschriften, Kommentar, 4. Auflage, München, 2012.

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: Deutschlands Zukunft gestalten, 2013, 18. Legislaturperiode.

OLG Stuttgart, OLGZ 83: Entscheidungssammlung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen, Band 83.

Schuler, Alexander/ Rein, Hartmut, in: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Unternehmertum und Ehrenamt im Tourismus: Verbindung und Überleitung ehrenamtlicher Strukturen zu wirtschaftlichen Unternehmensformen im Tourismus, Schriftenreihe, Heft 34/2012, ISSN 1867-2868, im Internet unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/>.

Schulte, Günther, in: Lang/ Weidmüller, Genossenschaftsgesetz, Kommentar, 37. Auflage, Berlin/Boston, 2011.

Stöber, Kurt: Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Auflage, Köln, 2004.

Westermann, Harm Peter, in: Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, Band I, 13. Auflage, Köln, 2011.